

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt	neu
Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebühren gesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebühren gesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	§ 1 Gegenstand der Gebühr
Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	<p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebühremordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>
§ 2 Höhe der Gebühr	§ 2 Höhe der Gebühr
(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Sätzen.	<p>(1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwands zu ermitteln.</p>

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt	neu
<p>gen Tarifstellen der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührentschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührentschuldnes zu berücksichtigen.</p>	<p>tungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleitung für den Gebührenpflichtigen hat.</p> <p>(2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.</p> <p>(4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p>
§ 3 Gebührenfreiheit	§ 3 Gebührentschuldner
<p>Gebührenfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, f) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.) 	<p>(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtgeschuldner.</p>

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt	neu
§ 4 Auslagenersatz	§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung
<p>(1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erlassen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungs kosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden, e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsaangehörigen zu stehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenkentschädigungen, f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. <p>(3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.</p>	<p>Gebührentfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.), 4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen, 5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen, 6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührentfrei sind.
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung
<p>(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>(2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das</p>	<p>Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 5 Abs. 6 KAG NRW Bezeichneten, 2. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Unternehmen, soweit

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt	neu
Land NRW vom 21. Oktober 1969.	die besondere Leistung unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
<p>§ 6 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durchzurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr</p> <p>(1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, fruhestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner ein.</p> <p>(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der vorraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.</p> <p>(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p>§ 7 Besondere bare Auslagen</p> <p>(1) Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p> <p>(2) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungs kosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zu stehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenkentschädigungen,

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt	neu
	e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. (3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.
§ 8 Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	§ 8 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
§ 9 Beteiligung	Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.
§ 10 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt		neu	
Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichtungen, Leistungs-verzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichtungen, Leistungs-verzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite im Format DIN A3 für jede Seite	1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	10,75	11,00 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4	1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
1.2	für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50		für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50	1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20	1.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20
1.2.3	entfallen		1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00
1.3	Veröffentlichungen		1.3	Veröffentlichungen	17,50
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite		1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
			1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
			1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	17,00 1,50 5,00	1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	17,50 1,50 5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35		für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden. Gewährung von Akteneinsicht	0,35
1.6	Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	10,75	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	11,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Neue Fassung ab 01.01.2019
		Tarif-stelle	Gebühr Euro
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	1.8 14,75	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten 15,25
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	1.9 8,00	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten 8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1.10 3,00	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 3,00
1.11	Auskünfte (Archiv) die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	1.11 10,00	Auskünfte (Archiv) die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis) 10,00
1.11.1	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis) Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	1.11.1 15,00	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1. 15,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	1.11.2 20,00	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1. 20,00
1.11.3	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	1.11.3 15,00	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) 25,00
1.11.4		1.11.4	

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen		2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen		2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,75	2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
2.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,00	2.1.2	Je angefangene 15 Minuten einer Beamten der Laufbahnguppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
2.1.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	20,25	2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gebührenfrei	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gebührenfrei	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 - 75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 - 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00-250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00-250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungspälatzen	50,00-2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungspälatzen	50,00-2.500 jährlich

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann	Gebühr Euro		Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann			3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen			3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00-250,00 einmalig		3.2.1.1	bis zu 1 Jahr
3.2.1.2	länger dauernd	50,00-250,00 jährlich		3.2.1.2	länger dauernd
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei		3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei		3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes			3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes
3.2.4.1	höhengleich			3.2.4.1	höhengleich
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00-500,00 einmalig		3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00-500,00 jährlich		3.2.4.1.2	länger dauernd

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Neue Fassung ab 01.01.2019
Tarif-stelle		Gebühr Euro	Gebühr Euro
3.2.4.2	höhenfrei	10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.4.2 höhenfrei bis zu 1 Jahr länger dauernd
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.4.2.1 10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich
3.2.4.2.2	länger dauernd		
3.2.5	Förderbänder und ähnl. Masten, Schächte und dergl. bis zu 1 Jahr	10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.5 Förderbänder und ähnl. Masten, Schächte und dergl. bis zu 1 Jahr länger dauernd
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.5.1 10,00-500,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich
3.2.5.2	länger dauernd		
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege bis zu 1 Jahr	10,00-250,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.6 Über- und Unterführungen privater Wege bis zu 1 Jahr länger dauernd
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00-250,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich	3.2.6.1 10,00-250,00 einmalig 25,00-250,00 jährlich
3.2.6.2	länger dauernd		
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann		Längsverlegungen, soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00-500,00 jährlich	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m
			50,00-500,00 jährlich

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif-stelle	alt		neu		
	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
3.3.2	Gleise	3.3.2.1 der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	3.3.2.1	Gleise	gebührenfrei
3.3.2.1	sonstige je angefangene 100 m	3.3.2.2	3.3.2.2	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	50,00-500,00 jährlich
3.3.2.2	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	3.3.3	3.3.3	sonstige je angefangene 100 m	50,00-500,00 jährlich
3.3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	3.3.4	3.3.4	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten (u. a.), soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann	3.4	3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	3.4.1	3.4.1	bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten (u. a.), soweit der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann	gebührenfrei
3.4.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	3.4.2	3.4.2	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	bis zu 1 Jahr	3.4.2.1	3.4.2.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	10,00-100,00 einmalig
3.4.2.1	länger dauernd	3.4.2.2	3.4.2.2	bis zu 1 Jahr	10,00-100,00 einmalig
3.4.2.2	Automaten	3.4.3	3.4.3	länger dauernd	25,00-100,00 jährlich
3.4.3	Milchbänke	3.4.4	3.4.4	Automaten	10,00-250,00 jährlich
3.4.4	Verladestellen	3.4.5	3.4.5	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5				Verladestellen	25,00-250,00 jährlich

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019
	Gebühr Euro		Gebühr Euro
3.4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	3.4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten
3.4.7.1	gewerblich	3.4.7.1	gewerblich
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr
3.4.7.1.2	länger dauernd	3.4.7.1.2	länger dauernd
3.4.7.2	nicht gewerblich	3.4.7.2	nicht gewerblich
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann	3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten
3.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	3.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.		3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW		4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren		4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,00	4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,75	4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
5.1.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	20,25	5.1.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,00	5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Neue Fassung ab 01.01.2019
		Tarif-stelle	Gebühr Euro
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,75	5.1.3 eines Beamten der Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes
6.1	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	20,25	6.1 entfallen
6.2			Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind		6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		6.3.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind
			Gebühr:
			0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 07- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ.

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt				neu				
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017			Gebühr Euro	Neue Fassung ab 01.01.2019			Gebühr Euro
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.			6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.			
6.3.3	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen			6.3.3	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen			
7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen			7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen			
	Basisregelungen und Begriffsbestimmungen				Basisregelungen und Begriffsbestimmungen			
	<ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. 				<ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. 			

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt				neu			
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro		
	<ul style="list-style-type: none"> Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdiene, Downloaddienste, Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 			<ul style="list-style-type: none"> Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdiene, Downloaddienste, Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 			
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen			
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	44,00	7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	44,00		
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	30,00	7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	30,00		

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

		alt		neu	
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro	Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2019	Gebühr Euro
7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N	wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N	wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und / oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00	7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und / oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer a) bis zu 3 Nutzer b) bis zu 20 Nutzer c) bis zu 100 Nutzer	N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0	7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer d) bis zu 3 Nutzer e) bis zu 20 Nutzer f) bis zu 100 Nutzer	N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0
7.3	Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungs faktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).			Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungs faktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	
	Rahmenverträge			Rahmenverträge	
	Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.			Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

	alt	neu
Tarif-stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr Euro
	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 7.4.2 Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden. 8. entfallen 9. entfallen	<p>Tarif-stelle</p> <p>Neue Fassung ab 01.01.2019</p> <p>Gebühr Euro</p> <p>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</p> <p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 3. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 4. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</p> <p>Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p>